



## Kulturfonds der Gemeinde Titterten

### Gesuch für die Bewilligung eines

- Ordentlichen Beitrages** (jährliche Auszahlung gemäss § 10 der Gemeinderatsverordnung Kultur)  
 **Ausserordentlichen Beitrages** (einmalige Auszahlung gemäss § 11 der Gemeinderatsverordnung Kultur)

<b>Gesuchsteller Verein</b>	
<b>Verantwortliche Person</b>	Name:
	Adresse:
	Telefon: P <span style="float: right;">G</span>
<b>Grund des Gesuchs</b> (Detaillierte Begründung; falls nicht genügend Platz bitte Zusatzblätter benutzen)	..... ..... ..... ..... .....
<b>Höhe des Beitrages</b>	CHF
<b>Auszahlung des Beitrages auf Konto Nr.</b>	
<b>Beilagen</b>	Dem Gesuch um einen Beitrag aus dem Kulturfonds sind die für die Beurteilung notwendigen Grundlagen (Vereinsbudget, Jahresprogramm, Budget des Anlasses, Programm des Anlasses etc.) beizulegen.
<b>Bemerkungen</b>	..... ..... .....
<b>Datum und Unterschrift Gesuchsteller/in</b>	Datum: <span style="float: right;">Unterschrift:</span>

### Bewilligung eines

- Ordentlichen Beitrages**  
 **eines ausserordentlichen Beitrages**

<b>Auflagen</b>	..... ..... .....
-----------------	-------------------------

### Gemeinderat Titterten

Heinrich Schweizer  
Gemeindepräsident



Franziska Saladin Kapp  
Gemeindeverwalterin

Datum:

## **Auszug aus der Gemeinderatsverordnung über den Kulturfonds vom 26. November 2008**

### **Art. 10 Ordentliche Beiträge**

#### <sup>1</sup>Grundsatz:

- a) An lokale und regionale Vereine und Organisationen können ordentliche, jährliche Beiträge geleistet werden. Der Maximalbetrag pro Kalenderjahr beträgt in der Regel pro Verein oder Organisation höchstens Fr. 500.00.
- b) Der Gemeinderat legt die Höhe des ordentlichen Beitrages fest.
- c) Regionale Vereine und Organisationen erhalten nur Beiträge, wenn keine lokalen Vereine und Organisationen Aktivitäten mit vergleichbarem Ziel anbieten.

#### <sup>2</sup>Beitragskriterien:

Ordentliche Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die oder der Antragsteller/in:

- a) in der Gemeinde regelmässig einen kulturellen oder sozialen Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit oder der Jugendförderung leistet;
- b) mit den vorhandenen Mitteln sparsam umgeht;
- c) die Arbeit gemäss Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe a ohne diesen Beitrag langfristig nicht mehr erfüllen kann.

#### <sup>3</sup>Verfahren:

- a) der oder die Antragsteller/in hat beim Gemeinderat bis am 30. April ein Gesuch um einen ordentlichen Beitrag aus dem Kulturfonds einzureichen. Das Gesuch ist hinreichend zu begründen;
- b) der Gemeinderat prüft das eingereichte Gesuch. Er kann weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen einverlangen;
- c) der Gemeinderat entscheidet endgültig über die Gesuche und teilt dem oder der Antragsteller/in das Ergebnis schriftlich mit;
- d) die ordentlichen Beiträge werden von der Gemeinde jährlich per 30. Juni ausbezahlt.

#### <sup>4</sup>Gültigkeit / Überprüfung:

- a) der ordentliche Beitrag wird in der Regel unbefristet bewilligt;
- b) der Gemeinderat überprüft jährlich, ob die Berechtigung für einen ordentlichen Beitrag noch gegeben ist.

### **Art. 11 Ausserordentliche Beiträge**

#### <sup>1</sup>Grundsatz:

- a) an Vereine, Organisationen und Private können zweckgebundene, ausserordentliche Beiträge geleistet werden;
- b) die ausserordentlichen Beiträge werden in der Regel einmalig ausgerichtet;
- c) der Gemeinderat entscheidet endgültig über die Höhe des ausserordentlichen Beitrages. Der ausserordentliche Beitrag darf den Betrag von Fr. 2'000.00 pro Gesuch nicht übersteigen;
- d) bei der Festlegung des Beitrages berücksichtigt der Gemeinderat die im Kulturfonds zur Verfügung stehenden Mittel und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin;
- e) bei Anlässen mit eigener Wirtschaftsführung wird in der Regel nur eine Defizitgarantie im Rahmen von § 11 Absatz 1 Buchstabe c übernommen.

#### <sup>2</sup>Beitragskriterien:

Ausserordentliche Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn der oder die Antragsteller/in:

- a) in der Gemeinde einen kulturellen oder sozialen Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit oder der Jugendförderung leistet;
- b) die Veranstaltung muss politisch und konfessionell unabhängig sein;
- c) die Veranstaltung muss im Titterter Blatt ausgeschrieben sein und allen Interessierten offen stehen;
- d) Anschaffungen müssen allen Benutzerinnen und Benützern der Gemeindeliegenschaften zugänglich sein.

#### <sup>3</sup>Verfahren:

- a) Gesuche für ausserordentliche Beiträge sind dem Gemeinderat mindestens sechs Wochen vor dem Termin (Anlass, Beschaffung etc.) hinreichend begründet einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen verlangen. Gesuche für Nachfinanzierungen können nicht berücksichtigt werden;
- b) der Gemeinderat entscheidet endgültig über das Gesuch und teilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin das Ergebnis schriftlich mit;
- c) die Auszahlung des ausserordentlichen Beitrages erfolgt gemäss Beschluss des Gemeinderates;
- d) zugesicherte Defizitbeiträge können frühestens ausbezahlt werden, wenn dem Gemeinderat die detaillierte Abrechnung mit der Ausweisung des Defizites vorliegt.
- e) Beiträge, welche aufgrund falscher oder verheimlichter Angaben ausgerichtet wurden, können vom Gemeinderat zurückgefordert werden.

**Bewilligung geht an:** Antragsteller und Gemeindebuchhaltung